



Themen in dieser Ausgabe:

Berufsrecht

Evaluierung der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte - Stellungnahme der BRAK

Zivilrecht

Außergerichtliche Streitbeilegung – Stellungnahmeentwurf des IMCO-Ausschusses
Verordnungsvorschlag für einen Europäischen Kontenpfändungsbeschluss

Gewerblicher Rechtsschutz

Richtlinienvorschlag zu bestimmten Formen der Nutzung von verwaisten Werken

Personalia

Neuer Präsident am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

In eigener Sache

Neues Design für die Newsletter der BRAK

Berufsrecht

Evaluierung der Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte – Stellungnahme der BRAK

Die Europäische Kommission evaluiert derzeit die Dienstleistungsrichtlinie ([77/249/EC](#)) und die Niederlassungsrichtlinie für Rechtsanwälte ([98/5/EC](#)). Anlass für diese Evaluierung ist der Art. 15 der Niederlassungsrichtlinie, der die Kommission verpflichtet, spätestens nach zehn Jahren nach Inkrafttreten der Richtlinie einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung der Richtlinie zu verfassen. In Vorbereitung der Evaluierung hat die Generaldirektion MARKT einen Fragebogen für die nationalen Rechtsanwaltskammern zur Niederlassungsrichtlinie entworfen. Die Fragen beziehen sich insbesondere auf die praktische Anwendung, die Funktionalität der Richtlinie sowie das Prozedere, dem sich der Anwalt, der unter Anwendung dieser Richtlinie im europäischen Ausland tätig werden möchte, unterziehen muss. Die BRAK hat auf der Grundlage der Erfahrungen der regionalen Rechtsanwaltskammern zu diesem Fragebogen Stellung genommen (Stllg.-Nr. [49/2011](#)) und betont insbesondere, dass durch die beiden Richtlinien innerhalb der Europäischen Union ein Grad von Freizügigkeit für die anwaltliche Tätigkeit erreicht wird, der in anderen Teilen der Welt, selbst in den USA, so nicht besteht. Am 01. Januar 2010 gab es in Deutschland 350 niedergelassene europäische Anwälte, davon 111 in Frankfurt und 86 in München. Die geringe Nutzung der Möglichkeiten, die dem Anwalt durch die Niederlassungsrichtlinie eröffnet werden, liegt insbesondere daran, dass ein Wechsel in einen anderen Mitgliedstaat nur dann sinnvoll ist, wenn damit der Lebensunterhalt verdient werden kann. Hierzu ist es insbesondere nötig, das nationale Recht sowie die Landessprache ausreichend zu kennen. Die Niederlassung europäischer Anwälte konzentriert sich zahlenmäßig auf die Wirtschaftszentren, insbesondere Frankfurt am Main. Die beiden

Richtlinien haben sich, so die BRAK, im Sinne der europäischen Freizügigkeit bestens bewährt und bedürfen aus diesen Gründen keiner Reform.

Zivilrecht

Außergerichtliche Streitbeilegung – Stellungnahmeentwurf des IMCO-Ausschusses

Nach Abschluss der Konsultation im März 2011 hat der Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (IMCO) des EP im Hinblick auf die Entschließung des federführenden Rechtsausschusses (JURI) über alternative Streitbeilegungsmechanismen (ADR) [Stellung](#) bezogen. Der IMCO-Ausschuss befürwortet ein optionales außergerichtliches ADR-Verfahren, dessen Vereinbarungen für die Parteien nicht bindend sein sollen und in Zivil- und Handelssachen wie auch in Familiensachen national und grenzüberschreitend eingesetzt werden kann, wie im [Berichtsentwurf](#) von MdEP Diana Wallis vorgeschlagen. Dies hatte auch die BRAK in ihrer Stellungnahme im Rahmen der Konsultation (BRAK Stlln.-Nr. [17/2011](#)) gefordert. Zudem teilt die BRAK die Auffassung des IMCO-Ausschusses, dass Informationen über die verschiedenen Systeme der alternativen Streitbeilegung über die Berufskammern und –verbände sowie über die Justiz und den einzelnen Rechtsanwalt verbreitet werden sollten. Die Europäische Kommission plant für November 2011 einen Entwurf für eine Rahmenrichtlinie.

Frühere Berichte: [6/2011](#), [2/2011](#).

Verordnungsvorschlag für einen Europäischen Kontenpfändungsbeschluss

Am 25. Juli 2011 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für einen [Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung](#) (EuBvKpf) in grenzübergreifenden Bereichen vorgelegt. Gläubiger eines Mitgliedstaates sollen damit in die Lage versetzt werden, den vom Schuldner geschuldeten Betrag ohne vorheriges kontradiktorisches Verfahren auf dessen Konto in einem anderen Mitgliedstaat pfänden zu lassen. Der durch dieses Verfahren entstehende „Überraschungseffekt“ soll Schuldner daran hindern, eine Pfändung dadurch zu vereiteln, dass sie ihre Vermögenswerte in einen anderen Mitgliedstaat verschieben. Der Gläubiger muss den Antrag mit den Tatsachen belegen, die das Gericht zu der Annahme veranlassen, dass die Forderung begründet ist und eine Vollstreckung unter Umständen unmöglich oder erschwert wird. Damit der Gläubiger die nötigen Kontodaten des Schuldners angeben kann, schlägt die Kommission vor, dass entweder alle Banken im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates verpflichtet werden offenzulegen, ob der Antragsgegner ein Konto bei ihnen besitzt oder die zuständige Behörde Zugriff auf die nötigen Informationen, sofern diese bei Behörden oder öffentlichen Verwaltungen gespeichert sind, bekommt. Das Gericht kann vom Antragsteller die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen. Dem Antragsgegner stehen Rechtsbehelfe gegen den Beschluss im Vollstreckungsstaat, im Ausgangsstaat und, wenn es sich um einen Verbraucher handelt, auch im Wohnsitzstaat zur Verfügung.

Gewerblicher Rechtsschutz

Richtlinienvorschlag zu bestimmten Formen der Nutzung von verwaisten Werken

Zu dem im Mai 2011 von der Europäischen Kommission im Rahmen des [Konzepts](#) für die Stärkung der Rechte des geistigen Eigentums herausgebrachten [Vorschlag für eine Richtlinie](#) über bestimmte zulässige Formen der Nutzung verwaister Werke hat die BRAK Stellung genommen (Stlln.-Nr. [48/2011](#)). Nach ihrer Auffassung ist der Anwendungsbereich des Vorschlags nicht weit genug ausgestaltet. Insbesondere führe eine Beschränkung des Anwendungsbereichs auf bestimmte Nutzer oder Nutzungsweisen dazu, dass es letztlich

unterschiedliche Regimes für die Nutzung verwaister Werke gebe, die sich je nach Nutzer und konkreter Nutzungsform unterscheiden. Dies kann im Sinne einer grundsätzlichen Regelung nicht sinnvoll sein. Die BRAK betont zudem, dass die derzeit vorgesehene Deklaration des „Waisenstatus“ eines Werkes ohne Einbeziehung einer öffentlichen Behörde und entsprechende Kontroll- und Bestätigungsmechanismen eine Anerkennung dieses Status in einem anderen Mitgliedstaat faktisch unmöglich macht. Die BRAK schlägt daher die Einbeziehung der Verwertungsgesellschaften in den Prozess der Recherche und der Anerkennung vor.

Früherer Bericht: [11/2011](#).

Personalia

Neuer Präsident am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte

Ab dem 04. November 2011 wird der Brite Sir Nicolas Bratza das Amt des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte übernehmen. Er löst damit den Franzosen Jean-Paul Costa ab.

In eigener Sache

Neues Design für die Newsletter der BRAK

Wie Sie sicher schon bemerkt haben, hat die BRAK Ihren Online-Auftritt komplett neu gestaltet. In einem zweiten Schritt wollen wir unsere beiden Newsletter „Nachrichten aus Brüssel“ und „Nachrichten aus Berlin“ (früher „KammerInfo“) optisch an unsere Homepage anpassen. Sie erhalten daher die beiden Newsletter ab Oktober in einem neuen Design. Die „Nachrichten aus Berlin“ und die „Nachrichten aus Brüssel“ erscheinen wie bisher zweiwöchentlich, allerdings künftig im wöchentlich wechselnden Rhythmus.

Falls Sie unseren Newsletter „Nachrichten aus Berlin“ noch nicht erhalten, können Sie sich [hier](#) anmelden.

Impressum

[Bundesrechtsanwaltskammer](#), Büro Brüssel, Avenue des Nerviens 85, bte 9, B-1040 Brüssel, Tel: +32 (0)2 743 86 46,
Fax: +32 (0)2 743 86 56, E-Mail: brak.bxl@brak.eu

Redaktion und Bearbeitung: RAin Dr. Heike Lörcher, RAin Hanna Petersen LL.M., Natalie Barth © [Bundesrechtsanwaltskammer](#)

Der Newsletter ist im Internet unter www.brak.de abrufbar und kann auch dort be- oder abbestellt werden.

Wenn Sie diesen Newsletter zukünftig nicht mehr erhalten möchten, schreiben Sie bitte eine E-Mail an brak.bxl@brak.eu.